

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1999/8/26 80b212/99f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.08.1999

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Petrag als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Langer, Dr. Rohrer, Dr. Adamovic und Dr. Spenling als weitere Richter in der Pflegschaftssache des ***** mj Anton S*****, wegen Übertragung der Obsorge, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der Mutter Sabine S*****, vertreten durch Dr. Wolfgang Emberger, Rechtsanwalt in Wien, gegen den Beschuß des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien vom 23. März 1999, GZ 43 R 217/99a-30, den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs der Mutter wird mangels der Voraussetzungen des § 14 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen (§ 16 Abs 4 AußStrG iVm § 510 Abs 3 ZPO). Der außerordentliche Revisionsrekurs der Mutter wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 14, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen (Paragraph 16, Absatz 4, AußStrG in Verbindung mit Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Auch bei der Übertragung der Obsorge für das minderjährige Kleinkind an den außerehelichen Vater handelt es sich um eine Ermessensentscheidung im Einzelfall, der keine grundlegende Bedeutung zukommt, solange das Kindeswohl nicht verletzt wird (EFSIg 82.839;

85.703 ua). Die Vorinstanzen kamen im vorliegenden Fall, ohne daß ihnen eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens vorzuwerfen wäre, zum Ergebnis, daß die Übertragung der Obsorge an den außerehelichen Vater im Interesse des Kindes dringend geboten ist, weil die Mutter derzeit nicht in der Lage ist, ihre mütterlichen Pflichten gegenüber dem Kleinkind ausreichend zu erfüllen und auch nicht zu erwarten ist, daß sie in naher Zukunft dazu in der Lage sein werde, während ihm in der Familie des Vaters, zu der bereits eine gute emotionelle Beziehung aufgebaut wurde, eine ausreichende Betreuung geboten werden kann.

Anmerkung

E55037 08A02129

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:0080OB00212.99F.0826.000

Dokumentnummer

JJT_19990826_OGH0002_0080OB00212_99F0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at